

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Medicus Mundi Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : MMS

Adresse : Murbacherstrasse 34, 4056 Basel

Kontaktperson : Martin Leschhorn Strebel

Telefon : 061 383 18 14

E-Mail : mleschhorn@medicusmundi.ch

Datum : 08.02.2018

#### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [tabakprodukte@bag.admin.ch](mailto:tabakprodukte@bag.admin.ch).
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

# Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	6
Entwurf Tabakproduktegesetz	6
Unser Fazit	9
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	10

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
MMS	Das Netzwerk Medicus Mundi Schweiz (MMS) vertritt 49 Schweizer Organisationen und Institutionen, die in der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Gesundheit tätig sind. Es ist bestens vertraut mit der gesundheitlichen Situation in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie in den Transitionsländern.
MMS	Die Stärkung der Gesundheit ist eine der prioritären Engagements des Bundesrates in der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2016-2020. Im Weiteren strebt der Bundesrat mittels der Gesundheitsaussenpolitik eine grösstmögliche Kohärenz in seiner Aussen-, Gesundheits- und Wirtschaftspolitik an. MMS hat diesen Ansatz in den vergangenen Jahren unterstützt.
MMS	Der Tabakkonsum ist einer der gewichtigen Treiber, weshalb sich gerade auch in Entwicklungsländern in den vergangenen Jahren nichtübertragbare Krankheiten wie Herz-Kreislauferkrankungen und Krebs massiv verbreitet haben. In diesen Ländern stellen diese Krankheitsgruppen eine besondere Herausforderung dar, da die Betroffenen aufgrund der schwachen Gesundheitssysteme nicht auf adäquate Informations- und Präventionsangebote sowie Therapiemöglichkeiten zählen können.
MMS	Als Sitzstaat mehrerer global agierender Tabakkonzerne steht die Schweiz in einer besonderen Verantwortung, Menschen in Entwicklungs- und Schwellenländern im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten vor den Folgen des globalen Handels mit Tabakprodukten zu schützen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Möglichkeit, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Die vorliegende Version tut dies nicht.
MMS	Als Sitzstaat einer Vielzahl von Zigarettenfirmen hat die Schweiz eine internationale Verantwortung. Es ist deshalb inakzeptabel, dass Zigaretten mit einem viel höheren als in der Schweiz zugelassenen Gehalt von Nikotin und Teer exportiert werden können und in Entwicklungsländern grosse Gesundheitsschäden verursachen. Sollte das TaPG diesen Misstand nicht korrigieren, unterläuft der Gesetzgeber direkt die in der Gesundheitsaussenpolitik wie auch in der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit definierten Ziele. Die Schweizer Politik würde damit nicht nur höchst inkohärent, sondern würde sich für die Zukunft auch ein hohes Reputationsrisiko einhandeln.
MMS	Wie im erläuternden Bericht vermerkt, kann mit der vorliegenden Vorentwurf zum Tabakproduktegesetz das Rahmenübereinkommen der WHO (FCTC) nicht ratifiziert werden. Die Schweiz als Sitzstaat der WHO trägt eine besondere Verantwortung, das von der WHO erstellte Rahmenübereinkommen zu ratifizieren.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

### Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
MMS	1.1.1	Wir begrüssen, dass sich der Vorentwurf an den europäischen und internationalen Entwicklungen orientiert. Dem wird allerdings nicht konsequent nachgelebt. Dies wird darin sichtbar, dass der Bundesrat bewusst auf die Vereinbarkeit mit den Mindestvorgaben des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakproduktegesetzes (FCTC) bewusst verzichtet.
MMS	1.3.1	Es ist unhaltbar und widerspricht sowohl den eigenen Zielen der Entwicklungs- und Gesundheitsaussenpolitik der Schweiz wie auch den europäischen und internationalen Entwicklungen, dass die Schweiz die Ausfuhr im Tabakproduktegesetz nicht regelt und somit weiterhin Zigaretten mit massiv höherem Teer und Nikotingehalt exportiert werden können, welche in Entwicklungs- und Schwellenländern grosse Gesundheitsschäden hervorrufen.
MMS	1.3.4	Das Verbot von Tabakwerbung für Jugendliche verfehlt, wie im Dokument "Basisinformation zur Tabakwerbung" des BAG (April 2015), das Ziel den Tabakkonsum bei Jugendlichen zu senken, da Jugendliche sich bewiesenermassen eher an Werbung für Erwachsene orientieren. Es sollte ein umfassendes Verbot von Tabakwerbung und Sponsoring im Gesetz verankert sein, um somit das FCTC einhalten zu können.
MMS	1.4.2	Das Rückverfolgungssystem (Tracking and Tracing) muss eingeführt werden, wie es auch den europäischen Entwicklungen entspricht. Das von den Tabakfirmen selbst entwickelte Rückverfolgungssystem ist gemäss Experten sehr anfällig für Betrug. Die Schweiz soll sich aktiv im Kampf gegen Schmuggel von Tabakprodukten beteiligen. Zigaretten Schmuggel hat schwerwiegende finanzielle Folgen für ressourcenarme Länder, welchen Steuergelder verlustig gehen. Die vor Ort aufgrund der mangelnden Ressourcen fehlende Qualitätskontrolle stellt erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit dar. Dies ist durchaus relevant, weil in der Vergangenheit die Schweiz wiederholt finanzielle und organisatorische Drehscheibe des illegalen Zigarettenhandels war. Die Steuererträge aus dem Tabakkonsum sind nicht zuletzt auch notwendig, damit der Staat die Ressourcen erhält, um effektive Informations- und Präventionsarbeit zu leisten und die Gesundheitsversorgung zu stärken.
MMS	1.6.2.	Es ist unhaltbar, dass die Schweiz die Ausfuhr im Tabakproduktegesetz nicht regelt und somit weiterhin Zigaretten mit massiv höherem Teer und Nikotingehalt, welche höchst gesundheitsschädlich sind, in Länder mit höheren Grenzwerten und/oder schwachen Regulierungsorganen exportieren darf.
MMS	1.6.3	Der erläuternde Bericht weist richtigerweise auf die Faktoren im internationalen Kontext hin, welche die explosiven Zunahme des Tabakkonsums und der damit verbundenen Verbreitung der Krankheitslast begünstigt haben: Liberalisierung des Warenverkehrs, länderübergreifende Aktivitäten im Bereich Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring sowie der internationale Verkehr von

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

		<p>geschmuggelten oder gefälschten Zigaretten. Die mit der Globalisierung verbundene Verbreitung des Tabakkonsums macht deutlich, wie wichtig gemeinschaftliches, internationales Handeln ist: Dazu zählt, sich an internationale Rahmenabkommen wie dem FCTC zu halten, in Übereinstimmung mit den europäischen Partnern zu handeln und Bemühungen ressourcenschwacher Länder im Kampf gegen den Tabakkonsum nicht zu hintertreiben. Indem der Bundesrat dies trotz der richtigen Analyse nicht tut, kommt er bewusst seiner Verantwortung in der globalen Gesundheit nicht nach und setzt sich in Widerspruch zu eigenen Ansprüchen, wie er sie in der Gesundheitsaussenpolitik definiert hat. Damit übernimmt die Schweiz auch sehenden Auges ein hohes Reputationsrisiko in Kauf, welches sich auf die Schweiz als Sitzstadt unterschiedlicher Gesundheitsinstitutionen und das internationale Genf negativ auswirken würde.</p>
--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

### Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
MMS	2 Abs. 1	Das Gesetz sollte nicht nur für Tabakprodukte, die auf dem Schweizer Markt bereitgestellt werden, gelten, sondern auch die Ausfuhr von Tabakprodukten regeln. So sollten beispielsweise die Höchstwerten von Teer, Nikotin und Kohlenstoffmonoxid (Anhang 2) sowie Verpackungsvorschriften auch für zu exportierende Tabakprodukte gelten. Die Schweiz als Sitz von vielen Tabakfirmen, muss internationale Verantwortung wahrnehmen. So kann die Verantwortung für eine Regulierung nicht ausschliesslich bei den importierenden Ländern liegen, da der Import z.T. auf schwache Regulierungssysteme trifft. Die bereits ressourcenschwachen Länder werden als Folge der schädlicheren Tabakprodukte zusätzlich mit schwerwiegenderen Gesundheitsfolgen belastet. Tabakprodukte, die auf dem Schweizer Markt nicht zugelassen sind, sollten auch in anderen Ländern nicht zulässig sein. Der Artikel 2 Abs. 1 sollte wie die EU Regulierung 2014/40/EU Art. 3 (1) auch die Herstellung regeln.
MMS	17	Wir begrüssen die Werbeeinschränkung von Werbung, die sich speziell an Minderjährige richtet. Die Werbeeinschränkungen sollten jedoch auch wie in Art. 13 FCTC vorgesehen Sponsoring und jegliche Werbung umfassen. Dies ist zentral, damit die Schweiz ein Tabakproduktegesetz hat, welches mit dem Rahmenabkommen der WHO vereinbar ist.
MMS	32	Wir begrüssen, dass der Bundesrat die Kompetenz erhält, den Informationsaustauschs mit internationalen Organisationen und ausländischen Behörden zu pflegen sowie Fachleuten aus der Schweiz an internationalen Netzwerken zu delegieren. . Insbesondere soll die Schweiz ausländische Behörden, in Kontexten mit geringen finanziellen Ressourcen, in ihren Regulierungsbemühungen, in ihrer Informations- und Präventionsarbeit gegen den Tabakkonsum sowie bei der Bewältigung der gesundheitlichen Folgen unterstützen.
MMS	39 Abs. 2 lit b	Das Wort "unmittelbar" muss gestrichen werden. Wenn die Firmen nur bei "unmittelbar drohender Gefahr für die Gesundheit" Daten herausgeben müssen, werden sie in Fällen geschützt, die z.B. langfristige Gesundheitsschäden hervorrufen. Die gesundheitliche Verantwortung der in der Schweiz ansässigen Tabakkonzerne besteht egal ob die Gefahr unmittelbar drohend ist oder nicht.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

### Entwurf Tabakproduktegesetz

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
------------	------	------	------	--------------------

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

MMS	2	1		Der Artikel sollte wie folgt lauten: "Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten, die in der Schweiz hergestellt oder auf dem Markt bereitgestellt werden; ..."
MMS	17			<p>Der Artikel zu Sponsoring, wie im 1. Entwurf des TabPG (Art.16) festgehalten, sollte wieder eingefügt werden:</p> <p>„1 Sponsoring ist jede Art von Beitrag zu einer Tätigkeit oder Veranstaltung sowie jede Art von Unterstützung von Personen mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Konsum von Tabakprodukten sowie den Kauf von Gegenständen, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden zu fördern.</p> <p>2 Sponsoring ist verboten von: a. Tätigkeiten und Veranstaltungen in der Schweiz, die internationalen Charakter haben, indem sie: 1. teilweise im Ausland stattfinden, oder 2. eine sonstige grenzüberschreitende Wirkung haben; b. Personen, die im Rahmen von Tätigkeiten und Veranstaltungen nach Buchstabe a auftreten. c. Sendungen in Radio und Fernsehen gemäss den Bestimmungen des RTVG7. 3 Es ist verboten, aus dem Sponsoring gemäss Absatz 2 Vorteile anzunehmen.“</p>
MMS	17			<p>Zusätzlich zu Art. 17 mit den Werbeeinschränkungen für Werbung, die sich speziell an Minderjährige richtet, sollte folgender Teil der Werbeeinschränkungen vom 1. Entwurf des TabPG (Art. 14), in das Bundesgesetz eingefügt werden:</p> <p>„1 Werbung für Tabakprodukte sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, ist verboten:</p> <p>a. in den folgenden Ausgestaltungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie deutet einen Nutzen der Tabakprodukte für die Gesundheit an oder bringt Tabakprodukte mit einem positiven Lebensgefühl in Verbindung,</li> <li>2. sie wird mit preisvergleichenden Angaben oder mit Versprechen von Geschenken oder anderen Vergünstigungen betrieben;</li> </ol> <p>b. auf den folgenden Werbeträgern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf Gegenständen, die nicht im Zusammenhang mit Tabakprodukten stehen,</li> <li>2. in und an öffentlichen Verkehrsmitteln,</li> <li>3. in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen,</li> <li>4. auf Plakaten und allen anderen Formen der Aussenwerbung, die von öffentlichem Grund aus einsehbar sind,</li> <li>5. in Radio und Fernsehen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG),</li> </ol>

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>6. in Inhalten, die in gedruckter Form verteilt werden oder die elektronisch vermittelt werden, insbesondere im Internet oder in Computerspielen; ausgenommen sind direkt an erwachsene Konsumentinnen und Konsumenten gerichtete Sendungen oder Nachrichten,</p> <p>7. in Werbespots und anderen Anzeigen, die im Kino gezeigt werden;</p> <p>c. an den folgenden Orten:</p> <p>1. in und an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die öffentlichen Zwecken dienen, und auf ihren Arealen,</p> <p>2. auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen“</p>
MMS	39	2	b	<p>Die Worte "unmittelbar" sowie "unbedingt" müssen gestrichen werden. Wenn die Firmen nur bei "unmittelbar drohender Gefahr für die Gesundheit" Daten herausgeben müssen, werden sie in Fällen geschützt, die z.B. langfristige Gesundheitsschäden hervorrufen. Die gesundheitliche Verantwortung der Schweizer Tabakkonzerne besteht unabhängig davon, ob die Gefahr unmittelbar drohend ist oder nicht.</p> <p>Der Gesetzestext von Art. 39 Abs. 2 lit. b sollte folglich wie folgt lauten:</p> <p>Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen dürfen an ausländische Behörden und Institutionen sowie an internationale Organisationen nur weitergegeben werden, wenn:</p> <p>a. völkerrechtliche Verträge oder Beschlüsse internationaler Organisationen dies erfordern; oder</p> <p>b. es zur Abwendung drohender Gefahr für die Gesundheit erforderlich ist.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

# Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word interface with the 'Überprüfen' ribbon selected. The 'Dokument schützen' button in the ribbon is circled in red. The 'Ihre Berechtigungen' task pane is open on the right, displaying the message: 'Dieses Dokument ist vor versehentliche Bearbeitung geschützt. Sie können in diesem Bereich nur Formulare ausfüllen.' Below this, the 'Schutz aufheben' button is also circled in red. The main document area shows two tables with yellow headers: 'Allgemeine Bemerkungen' and 'Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")'. Both tables have columns for 'Name/Firma' and 'Bemerkung/Anregung'.

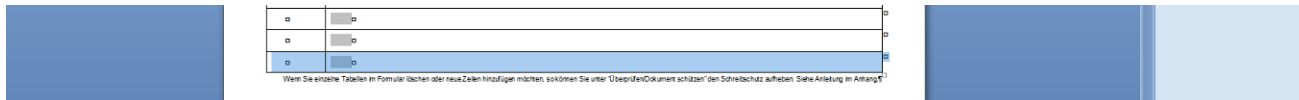
# Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Dokumentprüfung

Neuer Kommentar

Änderungen nachverfolgen

Sprechblasen

Markup anzeigen

Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Ja, Schutz jetzt anwenden

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)